

Satzung zur Änderung der Satzung über die kommunale Ü 6-Kinderbetreuung an der Grundschule der Gemeinde Neulußheim vom 21. Juni 2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 11 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit den Bestimmungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und des Jugendhilfegesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Neulußheim am 21. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

(1) Die Anlage 2 zur Satzung über die kommunale Ü 6-Kinderbetreuung an der Grundschule der Gemeinde Neulußheim vom 11. Juni 2015 wird durch die beigefügte Anlage 2 vom 21. Juni 2018 ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neulußheim, 21. Juni 2018

gez.
Gunther Hoffmann
Bürgermeister

Anlage 2

zur Satzung über die kommunale Ü 6-Kinderbetreuung an der Grundschule vom 21. Juni 2018

Benutzungsgebühren und Gebühren für die sonstigen Leistungen für die kommunale Ü 6-Kinderbetreuung an der Grundschule:

Kernzeit im Rahmen der verlässlichen Grundschule (§ 4 Abs. 2 a)	pro Monat
für das 1. Kind einer Familie	45 EUR
für das 2. Kind einer Familie	35 EUR
je weiteres Kind einer Familie	gebührenfrei

Hort an der Schule (4 Abs. 2 b)	pro Monat
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	167 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	151 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	100 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	50 EUR
für zwei Kinder aus einer Familie	251 EUR

Hausaufgabenbetreuung (§ 4 Abs. 2 c)	pro Monat
je Kind	gebührenfrei

Hausaufgabenbetreuung intensiv (§ 4 Abs. 2 d)	pro Monat
je Kind	gebührenfrei

Ferienbetreuung (§ 4 Abs. 2 e)	pro Woche
je Kind (4 Tage Betreuung in einer Woche)	40 EUR
je Kind (5 Tage Betreuung in einer Woche)	48 EUR

Mittagessen (§ 4 Abs. 2 f)	pro Monat	pro Tag
Mittagessen	70 EUR	3,50 EUR